

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung

zum Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte  
(PersStärkeG)

und zum Gesetz zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich  
des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte  
(BwBAnpG)

#### I. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat in seinen Entschließungen vom 15. November 1991 zum Personalstärkegesetz und zum Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz (Drucksachen 12/1566 und 12/1568) die Notwendigkeit unterstrichen, den Wechsel der von der Reduzierung der Streitkräfte betroffenen Soldaten und Beamten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (Bundeswehrbeamte) in andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung zu fördern, um dem in beiden Gesetzen festgelegten Vorrang der anderweitigen Verwendung vor der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand voll Rechnung tragen zu können. Die Bundesregierung ist gebeten worden, Anreize und Erleichterungen für einen Wechsel in andere Tätigkeitsbereiche des öffentlichen Dienstes bis Ende Februar 1992 zu prüfen und entsprechende Gesetzesvorschläge vorzulegen.

#### II. Zielsetzung

Mit dem Deutschen Bundestag ist sich die Bundesregierung darin einig, daß alles getan werden muß, um der anderweitigen Verwendung des betroffenen Personenkreises uneingeschränkt Vorrang zu geben. Bereits in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz ist klar gestellt worden, daß vorrangig versucht werde, Mitar-

beiter in anderen Verwaltungen insbesondere auch in den neuen Ländern zu verwenden.

Zur Förderung des Einsatzes in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sind dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich für die Soldaten, die Bundeswehrbeamten und die Arbeitnehmer. Daneben sind intensive organisatorische Vorkehrungen zur Ermittlung konkreten Personalbedarfs und zur Personalvermittlung geboten.

Hinzu kommen muß eine finanzielle Flankierung durch Kostenbeteiligung des Bundes gegenüber anderen Dienstherren. Die diesbezüglichen Überlegungen der Bundesregierung berücksichtigen auch die Entschließung des Bundesrates vom 19. Dezember 1991 (Drucksache 723/91).

#### III. Dienstrechtliche Maßnahmen zur Förderung der anderweitigen Verwendung

##### 1. Maßnahmen, die Berufssoldaten und Zivilpersonal gleichermaßen betreffen

###### a) Umschulung, Fortbildung

Einarbeitung, Unterweisung und andere Schulungsmaßnahmen müssen nach Auffassung der Bundes-

regierung grundsätzlich in der Verantwortung der aufnehmenden Dienststelle liegen, weil hierfür inhaltlich und organisatorisch die Gegebenheiten des neuen Tätigkeitsbereichs bestimmend sind. Notwendig ist aber eine finanzielle Unterstützung durch den Bund (vgl. im einzelnen Abschnitt V).

Wird ein Wechsel in die neuen Länder angestrebt, kommt eine spezielle Förderung durch den Bund in Betracht. Einzelheiten sind mit den neuen Ländern zu vereinbaren. Soweit generelle Schulungsmaßnahmen insbesondere für an einem Wechsel interessierte Soldaten angezeigt sind, wird der Bundesminister der Verteidigung diese im Rahmen seiner Ausbildungsmöglichkeiten und -kapazitäten unterstützen.

#### b) Umzugskosten, Trennungsgeld

Zum Ausgleich der mit einem Tätigkeits- und Ortswechsel verbundenen besonderen Belastungen sind für den betroffenen Personenkreis befristet spezielle Regelungen im Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht notwendig, auch um die Motivation für den Wechsel in andere Verwaltungsbereiche zu stärken.

Die Möglichkeit der Zahlung von Trennungsgeld soll für von vornherein begrenzte Verwendungszeiträume (z. B. drei Jahre, ab einer bestimmten Altersgrenze fünf Jahre) eröffnet werden.

Die Bundesregierung wird den Bundesländern empfehlen, entsprechende Sonderregelungen für diesen Personenkreis in den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften zu treffen. Zur Förderung dieses Vorhabens ist zu prüfen, ob der Bund auch insoweit — evtl. befristet — bei den neuen Dienstherrn anfallende Kosten ausgleichen kann.

## 2. Maßnahmen für Berufssoldaten

Nach der Entschließung des Deutschen Bundestages zum Personalstärkegesetz sollen für die Berufssoldaten drei verschiedene Modelle anderweitiger Verwendung in Betracht gezogen werden; dabei ist grundsätzlich für sämtliche Gestaltungsformen sicherzustellen, daß auch unter Berücksichtigung von Einarbeitungs- und Unterweisungszeiträumen das Soldatenverhältnis spätestens am 31. Dezember 1994 beendet ist:

#### a) Ausscheiden aus dem Soldatenverhältnis mit Versorgung und Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst

Zur Förderung einer sich an das Ausscheiden aus dem Soldatenverhältnis anschließenden anderen Verwendung im öffentlichen Dienst und zum Ausgleich damit verbundener besonderer Belastungen hält die Bundesregierung die unter Nummer 1.1 der Entschließung angesprochene Anhebung der Hinzuverdienstgrenze von 100 v. H. der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf 130 v. H. für notwendig. Die gleiche Hinzuverdienstgrenze gilt für Ruhestandsbeamte, die

in den neuen Ländern im Arbeitnehmerverhältnis Aufbauhilfe leisten. Ein darüber hinausgehender finanzieller Ausgleich (Nummer 1.2 der Entschließung) kann entfallen, wenn berücksichtigt wird, daß ein ehemaliger Soldat mit laufenden Versorgungsbezügen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.

#### b) Wechsel aus dem Soldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis

aa) Die Bundesregierung bereitet eine *laufbahnrechtliche Sonderregelung* für die betroffenen Soldaten vor. Sie berücksichtigt dabei, daß ein Teil der Berufssoldaten Aufgaben außerhalb des engeren militärischen Funktionsbereichs wahrnimmt, die nach ihrer Art maßgeblich durch allgemein-verwaltende Tätigkeiten gekennzeichnet und insofern mit typischen Beamtenaktivitäten vergleichbar sind.

Daran anknüpfend ist beabsichtigt, für Berufssoldaten, auf die die allgemeinen Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung nicht anwendbar sind, in einem vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung des Bundespersonalausschusses den Erwerb einer bestimmten Laufbahnbefähigung zu ermöglichen; außerdem soll die Übernahme in das Beamtenverhältnis unmittelbar in einem Beförderungsamts zugelassen werden.

Es wird angestrebt, daß die Länder vergleichbare Regelungen treffen.

bb) Da beim Statuswechsel die Versorgungsregelungen des PersStärkeG für die vorzeitige Zuruhesetzung nicht greifen, sollte als Ausgleich für die mit dem Wechsel verbundenen besonderen Belastungen eine Einmalzahlung in Höhe des Dreifachen der monatlichen Dienstbezüge, die zuletzt im Soldatenverhältnis zugestanden haben, mit einer Höchstgrenze von 15 000 DM vorgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist aber eine angemessene Mindestdauer der Verwendung im Beamtenverhältnis.

cc) Zusätzlich ist eine monatliche Ausgleichszahlung zur besoldungsrechtlichen Rechtsstandswahrung notwendig, die — entsprechend § 13 Abs. 1 BBesG — im Fall des Statuswechsels Besoldungseinbußen bei Wechsel in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt vermeidet.

dd) Die bei der Bundeswehr als Soldat geleisteten Dienstzeiten sollen beim Übergang in ein neues Dienstverhältnis grundsätzlich berücksichtigt werden.

ee) Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß Kosten für die nach Wegfall der freien Heilfürsorge abzuschließende Krankenversicherung so kompensiert werden, daß im wesentlichen keine Schlechterstellung gegenüber dem Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Soldatenversorgungsgesetz entsteht. Insofern soll deshalb eine angemessene Ausgleichszahlung gewährt werden.

Im übrigen liegen — unabhängig von dienstrechtlichen Sonderregelungen — Vorteile eines Wechsels des Berufssoldaten in das Beamtenverhältnis darin, daß bis zur beamtengesetzlichen Altersgrenze die vollen Dienstbezüge erzielt und in diesen zusätzlichen Dienstjahren eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden können.

- c) Entpflichtung aus dem Soldatenverhältnis bei Übernahme einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst z. B. als Arbeitnehmer

Eine „Entpflichtung“, d. h. die Aussetzung des Soldatenstatus unter Wahrung der aus diesem Status erworbenen Rechte, ist von der Bundesregierung geprüft worden.

Dabei war zweifelsfrei sicherzustellen, daß „entpflichtete“ Soldaten wegen der durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Verpflichtung zur Reduzierung des personellen Umfangs der Streitkräfte auf 370 000 Soldaten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1994 nicht mehr auf die zahlenmäßige Stärke anzurechnen sind. Die Prüfung hat ergeben, daß unabhängig von der dienstrechtlichen Ausgestaltung einer Entpflichtung der Soldat in seinem Status verbleibt und daher auf den Umfang angerechnet werden muß.

Das Modell der Entpflichtung kann aus diesem Grunde nicht weiterverfolgt werden.

### 3. Zivilpersonal (Beamte und Arbeitnehmer)

#### a) Bundeswehrbeamte

- aa) In der Regel werden für Bundeswehrbeamte, die in die allgemeine Verwaltung überwechseln, keine laufbahnrechtlichen Hindernisse bestehen.
- bb) Die Bundesregierung hält entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages zum BwBAnpG eine Einmalzahlung als Anreiz für einen Wechsel in den Bereich eines anderen Bundesressorts oder zu einem anderen Dienstherrn und als Ausgleich für die damit verbundenen Belastungen für erforderlich, wenn die neue Verwendung außerhalb des bisherigen Standortbereiches erfolgt. Der Betrag sollte das Dreifache der zuletzt erzielten monatlichen Dienstbezüge, bei einer Höchstgrenze von 15 000 DM, betragen. Voraussetzung ist auch hier eine angemessene Mindestdauer der anderweitigen Verwendung.

#### b) Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des BMVg

Für die Arbeitnehmer sind mit dem Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministers der Verteidigung umfassende Regelungen vereinbart worden, die vorrangig das Ziel der Arbeitsplatzsicherung verfolgen.

Soweit für die Beamten weitergehende Maßnahmen getroffen werden, wird dies Auswirkungen auch auf den Tarifbereich haben.

## IV. Organisatorische Maßnahmen zur Förderung der anderweitigen Verwendung

Der Bundesminister der Verteidigung hat alle erforderlichen Maßnahmen für den Wechsel der von der Neustrukturierung der Bundeswehr betroffenen Mitarbeiter in andere Verwaltungen veranlaßt.

### 1. Ziviler Bereich

- Auf Ortsebene treten die personalbearbeitenden Dienststellen an die örtlichen Dienststellen anderer Verwaltungen heran.
- Die Mittelbehörden sind für den Kontakt zu den jeweiligen Bundesländern und den ihnen entsprechenden Bundesbehörden zuständig.
- Dem Ministerium obliegt die Einbindung der Bundesressorts und über die zentralen Ansprechstellen auch der neuen Länder und ihrer kommunalen Dienstherren.

Die bei den Wehrbereichsverwaltungen bereits Mitte 1991 eingerichteten Koordinierungsgruppen unterstützen die personalbearbeitenden Dienststellen bei den Vermittlungsmaßnahmen.

### 2. Militärischer Bereich

Zur Förderung der Absicht, ausscheidende Soldaten vorrangig in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung weiterzuverwenden, wurde im BMVg eine Stellenbörse eingerichtet.

In Frage kommende Dienstposten werden dem BMVg von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Stiftungen usw.) unmittelbar benannt.

Diese Stellenangebote werden bis auf Kompanieebene verteilt und den personalbearbeitenden Stellen bekanntgegeben.

Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt darüber hinaus, an die Bundes- und Landesressorts, in deren Geschäftsbereich eine Verwendung in Betracht kommt, und/oder die Koordinierungsgruppe bei der jeweiligen Wehrbereichsverwaltung (I bis VI) heranzutreten und um Prüfung zu bitten, ob eine Übernahmemöglichkeit in ein Beamtenverhältnis oder Arbeitnehmerverhältnis besteht. Die betreffenden Stellen erhalten eine Beschreibung der jetzigen und ggf. auch der früheren Tätigkeit des Soldaten. Stellenangebote, die daraufhin eingehen, werden an den Soldaten zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens weitergeleitet.

## V. Finanzielle Maßnahmen zur Förderung der anderweitigen Verwendung

Eine Übernahme von Personalkostenanteilen für ausgeschiedene Soldaten, Bundeswehrbeamte und -arbeitnehmer, die eine anderweitige Verwendung finden, ist im Hinblick auf die Lastenverteilung in Artikel 104 a GG ausgeschlossen. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, in entsprechender Anwendung der für ausgeschiedene Zollbeamte angebotenen Regelung wie folgt zu verfahren:

— Die Beamten werden für die notwendige Unterweisung/Einarbeitung für die Dauer von bis zu einem Jahr abgeordnet.

Der Bund trägt während dieser Abordnungen sämtliche Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten.

Der Bund übernimmt eine haushaltsmäßige Teilerstattung der Ausgleichszulage nach § 13 BBesG bei etwaiger Übernahme in ein Amt mit geringem Endgrundgehalt.

— Für die Soldaten und Arbeitnehmer der Bundeswehr gelten diese Regelungen entsprechend.

Die Finanzministerkonferenz hat bereits am 30. Januar 1992 einen Gesetzentwurf (§§ 107 b und 107 c BeamtVG) gebilligt, wonach befristet und unter bestimmten Voraussetzungen eine anteilige Erstattung von Versorgungslasten erfolgt, wenn Beamte und Richter in die neuen Bundesländer versetzt werden.

Diesem Vorhaben steht die Bundesregierung abgeschlossen gegenüber. Diese Regelung kann auch auf Berufssoldaten ausgedehnt werden, die als Beamte im Beitrittsgebiet verwendet werden sollen. Im Wege von Verwaltungsvereinbarungen kann sich der Bund auch an den Versorgungslasten zugunsten aufnehmender Dienstherren in den alten Bundesländern beteiligen.

## VI. Kosten

Derzeit ist die Größenordnung, in der Soldaten und Bundeswehrbeamte und -arbeitnehmer von den geplanten Maßnahmen Gebrauch machen werden und in andere Tätigkeitsbereiche wechseln, noch nicht abzuschätzen.

Die nachfolgende Kostenschätzung bezieht sich auf die jährlichen Zusatzkosten aufgrund der dargestellten dienstrechtlichen Maßnahmen jeweils für 100 Fälle der Inanspruchnahme.

### 1. Trennungsgeld (s. o. Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe b)

Eine *verlängerte Trennungsgeldgewährung* befristet auf drei bzw. fünf Jahre führt bei 100 Fällen der Inanspruchnahme zu jährlichen Mehrkosten von ca. 1,3 Mio. DM.

## 2. Maßnahmen für Soldaten

a) Modell „Ausscheiden mit Versorgung, Verwendung im Arbeitnehmerverhältnis in der öffentlichen Verwaltung“

Die jährlichen Mehrausgaben bei *Anhebung der Hinzuverdienstgrenze* auf 130 v. H. betragen im Vergleich zu der sonst geltenden Höchstgrenze bei Verwendung im öffentlichen Dienst (100 v. H.) am Beispiel eines Hauptmanns in BesGr. A 11, Endstufe, verheiratet, zwei Kinder, für 100 Fälle der Inanspruchnahme ca. 1,95 Mio. DM.

b) Modell „Wechsel eines Soldaten in das Beamtenverhältnis“

Bei Zugrundelegung eines Beispielfalles, wie vorstehend, betragen bei 100 Fällen der Inanspruchnahme die Mehrausgaben für die *Einmalzahlung* (1,5 Mio. DM p. a.), die *monatliche Ausgleichszahlung* (ca. 650 000 DM p. a. bei Differenz von einer Besoldungsgruppe) und den *Ausgleich für den Verlust der freien Heilfürsorge* (ca. 120 000 DM) insgesamt ca. 2,27 Mio. DM pro Jahr.

Gegenzurechnen sind bei diesem Modell Einsparungen wegen des Wegfalls der Versorgungsleistungen nach dem PersStärkeG, die für die angenommenen 100 Fälle allein bezogen auf die einmaligen Ausgleichszahlungen bis zu 1,2 Mio. DM betragen können.

## 3. Maßnahmen für Bundeswehrbeamte

Die vorgesehene *Zahlung eines Betrages in dreifacher Höhe* der letzten Dienstbezüge führt bei Beamten der Besoldungsgruppe A 10, verheiratet, zwei Kinder, in 100 Fällen der Inanspruchnahme zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 1,43 Mio. DM.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß sich im Ergebnis in jedem Fall Einsparungen ergeben dürften; denn die anderweitige Verwendung wird auch unter den dargestellten Bedingungen insgesamt kostengünstiger sein als die vorzeitige Zuruhesetzung, weil bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Dienst geleistet wird.

## VII. Gesetzlicher Regelungsbedarf

Die dienstrechtlichen Maßnahmen erfordern gesetzliche Regelungen in den Bereichen Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht. Die Bundesregierung bereitet ein entsprechendes Gesetz vor. Der Entwurf wird nach Beratung mit den Ländern und nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften eingebracht werden.

**Anhang**

Bonn, den 26. Februar 1992

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. November 1991 zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung im Zusammenhang mit dem Personalstärkegesetz  
— Drucksache 12/1564 —**

Der Aufforderung des Deutschen Bundestages entsprechend, beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der 17. Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung, auch Offizieren des militärfachlichen Dienstes auf Antrag die Möglichkeit zu eröffnen, unter den Voraussetzungen des Personalstärkegesetzes (§ 3) das Dienstverhältnis als Berufssoldat in das eines Soldaten auf Zeit umzuwandeln.





